



**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**

Bearbeitet von Karin Persitzky

Datum: 08.05.2020

Amt für regionale Landesentwicklung

Aktenzeichen: 4.1.1 – GF 298 – 02/II

Öffentliche Bekanntmachung

**2. Anordnung zur Änderung des Gebietes der Flurbereinigung B 4 –
Rötgesbüttel gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)**

Im Flurbereinigungsverfahren B 4 - Rötgesbüttel, Landkreis Gifhorn 298, werden hiermit gem. § 8 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die nachfolgend aufgeführten Flurstücke nachträglich zum Verfahrensgebiet **hinzugezogen**:

Gemeinde Ribbesbüttel, Gemarkung Ribbesbüttel (4044):

Flur 4

Flurstück 1/2

Gemeinde Ribbesbüttel, Gemarkung Ausbüttel (4047):

Flur 1

Flurstück 218/1

Gemeinde Rötgesbüttel, Gemarkung Rötgesbüttel 4046):

Flur 5

Flurstück 16/1; 29/3

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden **ausgeschlossen**:

Gemeinde Ribbesbüttel, Gemarkung Ribbesbüttel (4044):

Flur 2

Flurstücke 202; 238/1

Gemeinde Rötgesbüttel, Gemarkung Rötgesbüttel (4046):

Flur 5

Flurstück 40/6

Gemeinde Isenbüttel, Gemarkung Isenbüttel (4050):

Flur 1

Flurstück 118/9

Flur 9

Flurstücke 44/2; 45

Gemeinde Meine, Gemarkung Gravenhorst (4048):

Flur 1

Flurstücke 2/1; 5; 6; 7; 8/1; 378/3; 379/3

Somit ergibt sich für die Fläche des Flurbereinigungsgebietes B 4 - Rötgesbüttel:

Aufgrund des Beschlusses vom	17.11.2017
sowie der 1. Anordnung vom	06.11.2018

umfasst das Flurbereinigungsgebiet	850,4763 ha
die hinzuzuziehenden Flurstücke umfassen	0,3531 ha
die auszuschliessenden Flurstücke umfassen	43,9556 ha

das Flurbereinigungsgebiet umfasst somit	<u>806,8738 ha</u>
--	---------------------------

Begründung:

Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist aufgrund der planerischen Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in der gemeindlichen Bauleitplanung notwendig. Der Ausschluss von Waldflächen aus dem Verfahrensgebiet erfolgt, da diese Flächen zur Durchführung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nicht benötigt werden.

Aus katastertechnischen Gründen wird die Gebietsabgrenzung durch vorhergehende Sonderungen von Gewässer- und Verkehrsflurstücken, mit dem Ziel der Hinzuziehung bzw. dem Ausschluss von Flurstücken zusätzlich angepasst.

Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der genannten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines angemeldeten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums (§ 34 FlurbG)

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind eben genannte Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

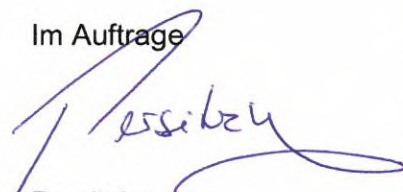
Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind Eingriffe entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung zur Änderung des Flurbereinigungsgebietes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Str. 3, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage


Persitzky

